

# Richtlinie des Bundesministers für Inneres

für die Verwendung von Zweckzuschüssen gemäß § 2 des Bundesgesetzes zur Unterstützung von Rettungs- und Zivilschutzorganisationen (Rettungs- und Zivilschutzorganisationen-Unterstützungsgesetz) durch die Länder

## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Inneres, Herrngasse 7, 1010 Wien

GZ.: 2023-0.840.718

Wien, Stand: Mai 2024

### **Copyright und Haftung:**

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

## **1. Zweckzuschuss an die Länder für Investitionen anerkannter Rettungsorganisationen zur Steigerung ihrer Resilienz und Leistungsfähigkeit im Krisen- und Katastrophenfall**

1.1. Gemäß § 2 Abs 1 des Bundesgesetzes zur Unterstützung von Rettungs- und Zivilschutzorganisationen gewährt der Bund den Ländern einen Zweckzuschuss in Höhe von 18 Millionen Euro jährlich, mit dem die Länder den gesetzlich oder durch Verwaltungsakt anerkannten Rettungsorganisationen (allgemeines und besonderes Rettungswesen) Investitionen zur Steigerung ihrer Resilienz und Leistungsfähigkeit im Krisen- und Katastrophenfall – insbesondere für den Ankauf von Einsatzfahrzeugen, Einsatzmitteln sowie von Ausrüstung und Infrastruktur – ermöglichen.

1.2. Der Zweckzuschuss wird gem. § 2 Abs 2 des Rettungs- und Zivilschutzorganisationen-Unterstützungsgesetzes auf die Länder wie folgt aufgeteilt:

• Burgenland	507.539 €
• Kärnten	1.367.116 €
• Niederösterreich	4.307.349 €
• Oberösterreich	2.964.113 €
• Salzburg	1.276.420 €
• Steiermark	2.365.477 €
• Tirol	2.259.646 €
• Vorarlberg	641.079 €
• Wien	2.311.261 €

Den in das Gesetz Eingang gefundenen Beträgen wurden – ohne dass der Gesetzgeber jedoch ausdrücklich im Detail darauf Bezug genommen hat - folgende Parameter zu Grunde gelegt: Allgemeiner Rettungsdienst 86 %; Berg-, Wasser-, und Höhlenrettung insgesamt 14% des Gesamtbetrages der Zweckzuschüsse. Im allgemeinen Rettungsdienst erfolgte die Aufteilung auf die Länder nach folgenden prozentual gewichteten Parametern bezogen auf das Jahr 2022: hauptamtliche Mitarbeiter:innen (15%), Ehrenamtliche (25 %), Einsatzfahrten (30 %), Umsatz mit der ÖGK (30%). Im besonderen Rettungsdienst entfielen 50 % auf die Bergrettung mit einer weiteren Verteilung auf die Länder nach der Zahl der Ehrenamtlichen, 35 % auf die Wasserrettung und 15 % auf die Höhlenrettung mit einer jeweils gleichen Verteilung auf die Länder, wo solche Organisationen tätig sind.

## 2. Überweisung des Zweckzuschusses

- 2.1. Gemäß § 3 Abs 1 i.V.m. § 7 Abs 2 des Rettungs- und Zivilschutzorganisationen-Unterstützungsgesetzes erfolgt die Überweisung des Zweckzuschusses an die Länder durch das Bundesministerium für Inneres im Jahr 2024 bis 30. Juni und in den Folgejahren bis 31. März.
- 2.2. Die Überweisung der Anteile, die auf die im allgemeinen und im besonderen Rettungswesen anerkannten Organisationen entfallen, obliegt den Ländern.
- 2.3. Die Länder überweisen diesen Rettungsorganisationen die auf sie jeweils entfallenden Anteile bedarfsgerecht und zeitnah nach Eingang des Zuschusses von Seiten des BMI.
- 2.4. Eine Abgeltung von Verwaltungskosten der Länder aus dem Zweckzuschuss ist nicht vorgesehen.

## 3. Aufteilung des Zweckzuschusses auf die Rettungsorganisationen

- 3.1. Den Ländern obliegt die Feststellung der für den Erhalt des Zweckzuschusses in Betracht kommenden, nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen durch Gesetz oder Verwaltungsakt anerkannten Rettungsorganisationen und die Festlegung der Aufteilung des Zweckzuschusses auf diese Rettungsorganisationen. Die Aufteilung des Zweckzuschusses auf die Rettungsorganisationen hat bedarfsorientiert unter besonderer Bedachtnahme auf geeignete – wie etwa jene unter 1.2. genannte – Parameter zu erfolgen. Neben der Aufwuchs- und Durchhaltefähigkeit im Krisen- oder Katastrophenfall und den tatsächlich erbrachten Leistungen ist insbesondere die Anzahl der ehrenamtlich tätigen Personen zu berücksichtigen.

## 4. Verwendung des Zweckzuschusses durch die Rettungsorganisationen

- 4.1. Der Zweckzuschuss ist durch die Rettungsorganisationen insbesondere für Investitionen gemäß Anhang 1 zur Steigerung ihrer Resilienz und Leistungsfähigkeit im Krisen- und Katastrophenfall zu verwenden. Abweichungen hiervon sind in begründeten Einzelfällen

mit Zustimmung der Länder möglich, wenn die Mittelverwendung ebenfalls dem Zweck der Steigerung der Resilienz und Leistungsfähigkeit im Krisen- und Katastrophenfall dient.

4.2. Der Zweckzuschuss ist für Investitionen zu verwenden, die so weit wie möglich nur der Resilienzsteigerung und Vorhaltung für den bzw. der Verwendung im Krisen- und Katastrophenfall (einschließlich Großschadensfall) aber jedenfalls nicht der laufenden Besorgung des allgemeinen oder besonderen Rettungswesens dienen. Für die Wartung und Instandhaltung der mit dem Zweckzuschuss finanzierten Investitionen kann der Zweckzuschuss nur in dem Maß herangezogen werden, als dies für den Erhalt der Resilienz und Leistungsfähigkeit zwingend erforderlich ist. Auf die Katastrophenschutzplanung in den Ländern ist dabei Bedacht zu nehmen.

4.3. Der Zweckzuschuss ist nicht für Personalkosten zu verwenden.

4.4. Besonderes Augenmerk muss auf die Interoperabilität der angeschafften Güter gelegt werden. Diese müssen nach Möglichkeit so weit standardisiert sein, dass eine bestmögliche gemeinsame Nutzung über die Organisations- bzw. Ländergrenzen möglich ist. Auf die länder- und organisationsübergreifende Abstimmung bei Investitionen ist gebührend Bedacht zu nehmen.

4.5. Der Zweckzuschuss kann für Ausgaben ab dem 1.1.2024 (Rechnungsdatum) verwendet werden.

4.6. Die Länder treffen mit den in Betracht kommenden Rettungsorganisationen Vereinbarungen zur Sicherstellung der richtlinienkonformen Verwendung des Zweckzuschusses.

## **5. Rücklagen, Übertragung auf Folgejahre**

5.1. Die an die Rettungsorganisationen überwiesenen Zuschüsse sind grundsätzlich innerhalb des Jahres zu verwenden, in dem sie überwiesen werden. Wenn es sachlich gerechtfertigt oder notwendig ist, können mit Zustimmung des Landes nicht verwendete Zuschüsse auch im folgenden Kalenderjahr verwendet werden. Als Verwendung gelten dabei auch Beschaffungsvorgänge bzw. die verbindliche Disponierung über die erhaltenen Zuschüsse. Darüber hinaus nicht verwendete Zuschüsse sind von den Ländern zurückzufordern und dem Bundesministerium für Inneres rückzuerstatten bzw. können sie mit den Zuschüssen in Folgejahren aufgerechnet werden.

## 6. Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit

6.1. Investitionen haben nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen. Die Bundesländer verpflichten die in Betracht kommenden Rettungsorganisationen zur Einhaltung dieser Grundsätze und achten auf die Einhaltung im Rahmen ihrer Verwendungskontrollen.

## 7. Kontrolle

7.1. Die Kontrolle der richtlinienkonformen Verwendung des Zuschusses durch die Rettungsorganisationen obliegt den Ländern und erfolgt nach den einschlägigen Rechtsvorschriften.

7.2. Das Bundesministerium für Inneres behält sich die stichprobenweise Prüfung der richtlinienkonformen Verwendung des Zweckzuschusses vor. Das BMI nimmt gegebenenfalls Kontrollen

- durch Einsichtnahme vor Ort in die von den Ländern bereitzuhaltenden Abrechnungsunterlagen (z.B. Belege)
- oder durch Einsichtnahme in die von den Ländern über Verlangen des BMI in elektronischer Form übermittelten Abrechnungsunterlagen vor.

7.3. Die Länder sind verpflichtet, die Unterlagen sieben Jahre nach Ablauf des Jahres der Zuschussleistung aufzubewahren und dem BMI auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

## 8. Berichte

8.1. Die Länder haben die richtlinienkonforme Verwendung der Zweckzuschüsse durch die begünstigten Rettungsorganisationen zu überprüfen und dem Bundesminister für Inneres bis 31. Mai jeden Jahres über die Verwendung im vorangegangenen Kalenderjahr und die Ergebnisse der Überprüfungen zu berichten.

8.2. Die Berichte haben insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Bezeichnung und Anschrift der begünstigten Rettungsorganisationen
- Bestätigung der landesrechtlichen Anerkennung der begünstigten Rettungsorganisationen
- Überweisungsbeträge an die begünstigten Rettungsorganisationen und Überweisungsdatum
- Auflistung der Investitionen, für die der Zweckzuschuss im Berichtszeitraum je Rettungsorganisation verwendet wurde, geordnet nach Kategorien gemäß Anhang 1
- Gesamtinventare seitens der begünstigten Rettungsorganisationen über die in den vorangegangenen Jahren mit dem Zweckzuschuss insgesamt seit 1.1.2024 erfolgten Anschaffungen, abzüglich abgeschriebener oder ausgesonderter Anschaffungen, geordnet nach Kategorien gemäß Anhang 1 sind jeweils bis 30. September zu übermitteln
- Namhaftmachung der zuständigen Fachabteilung als einheitliche Ansprechstelle für das BMI
- Bestätigung der zuständigen Fachabteilung/Organisationseinheit, dass die Verwendung des Zuschusses kontrolliert und zur Gänze oder – sofern zutreffend – bis zu einem bestimmten betraglichen Ausmaß für richtig befunden wurde (Bestätigungsvermerk)
- Ergänzende Informationen und Prüfungsergebnisse können jeweils bis Jahresende nachgereicht werden

## 9. Zusammenarbeit

9.1. Die Länder leisten dem Bundesministerium für Inneres jedwede Unterstützung bei der Wahrnehmung von Berichtspflichten im Rahmen der Vollziehung des Rettungs- und Zivilschutzorganisationen-Unterstützungsgesetzes.

9.2. Die Länder leisten dem Bundesministerium für Inneres jedwede Unterstützung bei der Evaluierung des Gesetzes gem. § 5 des Rettungs- und Zivilschutzorganisationen-Unterstützungsgesetzes.

## **10. Rückforderung**

10.1. Bei richtlinienwidriger Verwendung des Zweckzuschusses kann dieser durch den Bundesminister für Inneres von den Ländern zurückgefordert werden. Eine richtlinienwidrige Verwendung liegt insbesondere vor, wenn

- Zuschüsse für Investitionen verwendet werden, die nicht der Steigerung der Resilienz und Leistungsfähigkeit der Rettungsorganisationen dienen
- Zuschüsse im Zeitraum gemäß 5.1. nicht verwendet werden
- Berichte über die Verwendung der Zuschüsse nicht oder nicht rechtzeitig erstattet werden
- Kontrollen bei den begünstigten Rettungsorganisationen nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden

## **11. Änderungen**

11.1. Änderungen der gegenständlichen Richtlinie sind nach neuerlicher Anhörung der Länder möglich. Auf einen entsprechenden Übergangszeitraum wird dabei gebührend Bedacht genommen.

## **12. Veröffentlichung**

12.1. Die gegenständliche Richtlinie wird auf der Website des BMI veröffentlicht.



## Anhang 1: Investitionen, für die der Zweckzuschuss durch die Rettungsorganisationen verwendet werden kann

### Notunterkunft/Verpflegung/Betreuung

Ambulanzcontainer
Großraumzelte
Katastrophenhilfzelte
Schnellaufstellzelte
Sonderzelte für den alpinen Bereich
Sanitärcontainer
Heizungen für Zelte
Mobile Stromerzeuger mind. 1,5 kVA
Beleuchtungseinheiten
Technik (Verkabelung, Verteiler)
Feldbetten/Notbetten/Schlafsäcke
Decken bzw. Kühldecken
Krankentragen/Klapptragen samt Fahrgestellen
Notverpflegung inkl. Säuglings- und Sonderverpflegung
Sanitärverbrauchsmaterial (Säugling, Frauen, allgemein)
Grundausrüstung Bekleidung aller Altersstufen und Größen
Brandschutzeinrichtungen
Einmalgeschirr bzw. Einwegbesteck
Wasser- und Lebensmittelvorräte

### Fahrzeuge/Logistik

LKW 3-Achs-Allrad max. 40 t kompatibel mit unterschiedlichen Containersystemen, Hebebühnen
Rollcontainer zusätzlich
LKW-2-Achs max. 26 t
Lastkraftwagen, Logistik / Wirtschaftsfahrzeuge bis und über 3,5t bei Bedarf mit Ladebühne

Zugfahrzeug für Anhänger, ggf. Allrad
Mannschaftstransportwagen, ggf. Allrad
Geländegängige Sanitätseinsatzfahrzeuge außerhalb des allgemeinen örtlichen bzw. überörtlichen Rettungsdiensts
Einsatz- und Einsatzleiterfahrzeuge inkl. Ausbau und ggf. Allrad
Alle KFZ, unabhängig der Antriebsart (Diesel, Benzin, Elektro)
Instandhaltungsarbeiten für dem Zweck dienende bestehende KFZ
Div. Einsatzanhänger für Großeinsatzmanagement inkl. Ausrüstung (Hochwasser, Boote, Tauch, Wildwasser, Quadtransport, Material- und Ausrüstungstransport, Rettungshunde, usw.)
Flurförderfahrzeug / Hubwagen
Gabelstapler / Transporthilfen
Kranfahrzeug
Geländegängige Sonderfahrzeuge wie Quad, E-Bikes, ATVs, Fahrräder, Lastenfahrräder etc.
Einsatz- und Arbeitsboote, Hoch- und Flachwasserboote, Raftboote, Schlauchboote, Schlauchkanadier, Kajaks, Rettungsbretter, SUPs, Jetski, Unterwasserscooter etc. inkl. Innen- und Außenbordmotoren, bei Bedarf auch elektrisch inkl. Batterien/Akku und entsprechender Einsatzrüstung
Mobile Leitstelle Fahrzeug inkl. Ausbau
Digitalisierung Logistik (Hard- und Software samt Bürobedarf)
Mobile Sanitäreinrichtungen (WC / Duschanhänger)
Kühlanhänger für Lebensmittel

## Infrastruktur/Blackoutvorsorge

Stationäre/teilstationäre/mobile Notstromversorgung für Dienststellen (Aggregate plus Infrastrukturmaßnahmen)
Photovoltaik für autarke Stromversorgung von Dienststellen und mobilen Einheiten
Heizgeräte für Dienststellen
Aufrüstung Kurzwellen-Funk
Aufrüstung Tetra- und Analog-Funk
Repeater inkl. Antennen zur Abdeckung der Einsatzbereiche
Bauzäune und Planen
Auf/Ausrüstung Satellitenkommunikation

USV-Anlagen
Infrastruktur, Gebäude, Container, Lagerflächen und Einsatz, Ausbildung und Vorhaltung
Erneuerung und Erweiterung bestehender Infrastruktur im Zusammenhang mit dem Gesetzeszweck
Treibstofflager für Blackout oder Strommangellagen
Mobile Tankstellen, Nottankstellen

## **Div. Material, PSA, Sonderdienste**

Drohnen + Zubehör (Hard- und Software)
Trinkwasseraufbereitungsanlagen inkl. Lager- und Transportcontainer
Feldküchen inkl. Kücheninventar
Mobile Stromerzeuger mind. 10 kVA
Stationär und mobile Umfeld- und Sonderbeleuchtungssets inkl. Verkabelung und Verteiler/Akkus
Persönliche Schutzausrüstung, Einsatzbekleidung für Katastrophenhilfsdienst und Sonderdienste ÖHR, ÖWR, ÖBRD
Defibrillatoren, San-Material, über den Regelrettungsdienst hinausgehend
Verpackungskisten, Gitterboxen, Aluboxen, div Sonderrucksäcke (Lawine, etc.)
Digitalisierung Lageführung und Stabsarbeit
EDV und IT (Tablets, Outdoorcomputer, div. Material)
CBRN Selbstschutz
CBRN Patientendekontamination (Verletzte bzw. Erkrankte)
Stirn- und Stabtaschenlampen
Erstversorgungspaneel samt Aufsteller
Katschutz-Rucksäcke
Notarzt- und Sanitätsrucksäcke, First-Responder Ausrüstung
Info- bzw. Warmsysteme
Rucksäcke für Rettungshundeführer:innen
GPS, Navigations- und Orientierungsmittel für Rettungspersonal und Rettungshunde
Abseilgeschirr für Hunde und Menschen
Gurte und diverses Befestigungs- und Verschlussmaterial
Lawinenausrüstung (Schaufeln, Sonden, Raster, Markierung)
Tragen, Seile, Gurte und allgemeine Ausrüstung für Sondereinsätze im alpinen Gelände

Wald- und Vegetationsbrandsets (Bergrettung für Arbeiten im alpinen Gelände)
Großtierrettungsset
Canyoning PSA und Einsatzrüstung
diverses Einsatzmaterial z.B. Wurfsack, Gurtretter, Seile + Seilsäcke, Karabiner, Leitern, Bergetechnik etc. Ferngläser, Nachtsichtgeräte, Wärmebildkamera, AquaEye etc. Tauchequipment z.B. Trockentauchanzüge, Regler, Jackets, Tauchflaschen etc. Tauchkompressoren mobil oder stationär digitale Mess- und Kontrollgeräte für die Atemluft, SAR-Equipment Hebesäcke für Unterwasserbergungen
ROVs/Unterwassersysteme zur Verfolgung und Verortung von Personen und Gegenständen, Unterwasser-Minidrohnen zur Visualisierung von Sonarkontakten
Trainings-, Schulungs-, Ausbildungsmittel und Ausbildungsmaßnahmen
Rettungs- und Bergeausrüstungen, über den Regelrettungsdienst hinausgehend

**Bundesministerium für Inneres**

Herrengasse 7, 1010 Wien

+43 1 531 26-0

[post@bmi.gv.at](mailto:post@bmi.gv.at)

[bmi.gv.at](http://bmi.gv.at)